



Mittwoche, den

9. October 1839.

Der Dresdener Anzeiger erscheint täglich. Insertionen werden im K. S. pr. Adresscomptoir (**Wilsdruffer Gasse Nr. 228. 1 Treppe**) in den Expeditionsstunden früh von halb 9 bis halb 1 Uhr und Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr (Sonntags blos früh) angenommen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) An die Stelle des mit Ablauf dieses Jahres verfassungsmäßig ausscheidenden Dritttheils der hiesigen Stadtverordneten ist bis dahin ein neues Dritttheil zu wählen. Zu der deshalb anzufertigenden Wahlliste ist die Kenntniß der Wohnung aller stimmberechtigten unangesessenen Bürger sowohl, als derjenigen Angesehenen erforderlich, welche im Civilbesitz mehrerer im Stadtbezirk gelegener Wohnhäuser sich befinden, oder in den ihnen gehörigen Häusern nicht selbst wohnhaft sind. Es werden daher diese stimmberechtigten Bürger, und zwar die Unangesessenen, so weit sie ihre Wohnungen in der letzten Wahlliste nicht richtig angegeben gefunden, oder immittelst verändert haben, andurch aufgefordert, binnen 8 Tagen von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, ihre bezüglichen Wohnungen schriftlich oder mündlich in der Einnahmestube des Erdgeschosses linker Hand bei dem Eingange des Altstädter Rathhauses bei dem dazu beauftragten Expedienten in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit möglicher Genauigkeit anzugeben.

Da übrigens über eine in der letzten Wahlliste unterbliebene Angabe der nach der Bürgerrechtsertheilung eingetretenen Standeserhöhung eines Bürgers Beschwerde geführt worden ist, so werden sämtliche angeessene und unangesessene Bürger hiermit zugleich veranlaßt, auch die in dieser Hinsicht etwa immittelst stattgefundenen Veränderungen Behufs der Begegnung ähnlicher Beschwerden uns anzuzeigen.

Dresden, am 4. October 1839.

Der Rath zu Dresden.  
Hübler, Bürgermeister.

2) Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, in Nachstehendem die hinsichtlich der Düngerausfuhr hier bestehenden polizeilichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, dabei auf die hinsichtlich der Zeit der Ausfuhr nothwendig erschienene Modification aufmerksam zu machen, und zugleich die Hausbesitzer und deren Stellvertreter aufzufordern, auch ihrerseits mit dahin zu wirken, daß die mit dem Ausräumen der Cloakgruben und der Ausfuhr des Cloakdüngers verbundene Uebelstände thunlichst vermindert, und insbesondere die Verunreinigung der Straßen möglichst vermieden werde.

1. Die Ausschaffung des Cloakdüngers aus den Häusern auf die Straßen und die Abfuhr desselben darf bei fünf Thälern Strafe, vom 16. April bis

zum 1. October jeden Jahres, ohne besondere Erlaubniß für einzelne Fälle, welche jedoch nur auf die Stunden der Nachtzeit ertheilt werden kann, durchaus nicht, und in der übrigen Jahreszeit nur in den Abendstunden und zwar:

im Monat October von 8 Uhr Abends an, in den Monaten November, December, Januar und Februar von 7 Uhr Abends an, und vom 1. März bis zum 15. April von 8 Uhr Abends an,

stattfinden.

2. Vor dem Ausräumen der Gruben ist zuvor, und zwar zur Nachtzeit, die Sauche aus denselben auszuschöpfen, damit solche nicht vom Wagen herablaufe und die Straßen unnöthiger Weise verunreinige.

3. Aus gleichem Grunde sind die Wagen gehörig zu verwahren und dergestalt mit tüchtigen Kästen zu versehen, daß aus selbigen die Fruchtigkeit des Düngers nicht herab fließe. Desgleichen ist das Ueberladen der Wagen und alles unnöthige Stillhalten mit den beladenen Wagen auf den Straßen gänzlich zu vermeiden.

Die Fuhrleute, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden angehalten und mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

4. Nach der Abfuhr des Düngers sind die Plätze vor den Häusern sofort wieder zu reinigen, und es muß diese Reinigung mit Anbruch des Tages bei Vermeidung eines alten Schocks Strafe brenndigt sein. Die Hauseigentümer sind für Ausführung dieser Reinigung verantwortlich, wenn sie auch anderen Personen die Räumung der Gruben aufgetragen haben.

Die unterzeichnete Behörde setzt von dem regen Sinn der hiesigen Einwohner für äußeren Anstand und öffentliche Keuschheit voraus, daß sie selbst thätigst dahin wirken werden, die ungebührliche Verunreinigung der Straßen mit verhüten zu helfen.

Dresden, den 29. September 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation.  
von Dppell.

3) Der von hier gebürtige Schmiedegeselle Carl Franz Klemm ist in Folge der von ihm gemachten Anzeige, daß er sein von dem Stadtrath zu Dippoldiswalde am 9. Juni vorigen Jahres ausgestelltes, zuletzt am 3. August a. c. in Harderwitz verlor, am 2ten laufenden Monats von uns mit einem neuen Wanderbuche versehen worden. Zu Verhütung etwaigen Mißbrauchs